



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter

und

Antwort

der Landesregierung – Der Ministerpräsident

Gesetz zum Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Am 1. Januar 2011 soll das Gesetz zum Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft treten. Kernstück ist eine Änderung Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.

1. Welche Internetdomains verantwortet die Landesregierung?

Die Landesregierung verantwortet die Domain www.schleswig-holstein.de mit allen Subdomains. Darüber hinaus sind weitere projektbezogene Domains vorhanden.

2. Welche weiteren Internetdomains von juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden in Schleswig-Holstein betrieben?

Die Domains liegen in der eigenverantwortlichen Zuständigkeit der juristischen Personen. Im Bereich der Medien unterliegen sie außerdem dem Schutz von Artikel. 5 GG. Folglich kann es keine Überwachung durch die Landesregierung geben.

3. Für welche dieser Seiten ist bereits eine Alterseinstufung vorgenommen worden? Bitte die Einstufung angeben.

Einstufungen sind bisher nicht erfolgt.

4. Nach welchen Kriterien wurde diese Einstufung jeweils vorgenommen?

Siehe Antwort 3.

5. Ist der Landesregierung bewusst, dass Internetseiten, die zum 1. Januar 2011 keine Alterseinstufung bekommen haben, von Filtersystemen herausgefiltert und als potenziell jugendgefährdend eingestuft werden können?

Die Vorschriften des Jugendmedienschutzstaatsvertrages zur freiwilligen Alterskennzeichnungen und zu Nutzerautonomen Installationen von Jugendschutzprogrammen sind der Landesregierung bekannt.

6. Wie viel Personenwochenstunden Arbeitszeit wird für die Alterseinstufung der unter 1. und 2. angegebenen Domains erwartet?

Die Überprüfung aller von der Landesregierung in das Internet zu stellenden Inhalte auf jugendschutzrechtliche Aspekte erfolgt bereits routinemäßig und wird daher mit dem Inkrafttreten des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages keinen zusätzlichen Zeitaufwand auslösen

7. Welche Kosten entstehen dadurch?

Aufgrund der in Antwort 6 dargestellten Umstände werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

8. Bis wann sollen für alle unter 1. und 2. angegebenen Domains Alterseinstufungen vorgenommen worden sein?

Die Einstufung der unter 1. aufgeführten Domains kann frühestens nach Zertifizierung der ersten Jugendschutzprogramme durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) erfolgen. Die freiwillige Alterskennzeichnung der Domain www.schleswig-holstein.de ist erst sinnvoll, wenn absehbar ist, dass die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ein oder mehrere Filterprogramme anerkennen wird. Einen Termin zur Alterseinstufung der Domain www.schleswig-holstein.de hat die Landesregierung daher noch nicht festgelegt.